

Satzung

vom 05. August 2011 mit Änderungen vom 30. April 2015

Förderverein Freibad Odersbach e. V.

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibads in Odersbach. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Odersbach“ und hat seinen Sitz in Weilburg, Stadtteil Odersbach. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) und die Unterstützung durch ehrenamtliche Arbeit zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die dauerhaften Erhaltung des Odersbacher Freibades für den Badebetrieb.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Außerordentliche Mitglieder wie Gemeinden, Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein beitreten. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder eine Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann der Stundung des Beitrags auf schriftlichen Antrag zustimmen.
- (2) Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied schriftlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt ebenfalls über Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden und die Anzahl der pro Kalenderjahr zu leistenden Stunden. Durch die Mitgliederversammlung können auch weitere zu erbringende Leistungen beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung und Aushang am ehemaligen Rathaus in Odersbach einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Bestandteil der Tagesordnung in der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorsitzenden und der Bericht des Kassierers.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu Wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird einer der Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse berufen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Freibades Odersbach zu verwenden hat.
- (5) Ist die Förderung des Freibades in Odersbach infolge einer anstehenden Schließung dieses Freibades nicht mehr möglich, hat die Stadt Weilburg das ihr nach (4) zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Odersbach zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05. August 2011 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der § 2 Abs. 2 und der § 8 Abs. 2 und 5 wurden von der Mitgliederversammlung am 30. April 2015 geändert, die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung vom 05.08.2011 wurde von folgenden Gründungsmitgliedern Unterschrieben:

Jan Kramer, Karl-Peter Wirth, Claudia Ebel, Claudia Kremer, Stefan Kramer, Christian Stroh, Heinz-Jürgen Deuster und Markus Schneider

Für die Richtigkeit der Satzungsänderung:
Weilburg-Odersbach, 30.04.2015

Jan Kramer, Vorsitzender

Claudia Kremer, Stellv. Vorsitzende